

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

1. Rechtliche Regelungen

1.1. Warum Anerkennung?

- **volkswirtschaftliche Aspekte**
 - durch den demographischen Wandel verändern sich die Proportionen und es stellt sich die Frage, ob ausreichend Erwerbsfähige verfügbar sind
 - bei Einwanderern herrscht eine höhere Arbeitslosenquote und damit eine niedrigere Erwerbsquote
- **unterschiedliche Berufs- und Qualifikationssysteme**
 - aufgrund kultureller, geographischer und inhaltlicher Verschiedenheiten sowie unterschiedlicher Berufs- und Ausbildungsstrukturen ist nicht jeder im Ausland erworbene Abschluss anerkennungsfähig
 - es ist zu prüfen, welche mitgebrachten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hier verwertbar sind und auf welches deutsche Berufsbild sie passen
 - bei der Anerkennung werden Berufserfahrung, Art der Ausbildung, Höhe der Praxisanteile etc. berücksichtigt

1.2. Intention des Gesetzgebers

- **Anerkennungsgesetze auf Bundes- und Landesebene**
 - es besteht ein Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren
 - das Verfahren basiert auf einer Dokumentenprüfung
 - die Leitlinien regeln den Ablauf, die vorzulegenden Unterlagen und die Dauer des Verfahrens
 - der Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Gleichwertigkeit als vollwertig, in Teilen oder nicht vorhanden festgelegt wird
 - der Antragsteller kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen

1.3. Definitionen

- **Anerkennung**
 - offizieller Bescheid zur Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsqualifikation
- **Gleichwertigkeit**
 - der im Ausland erlernte Beruf stimmt in allen wesentlichen Ausbildungsinhalten und Tätigkeiten mit dem Referenzberuf in Deutschland überein
 - durch das Verfahren erhält man nicht den deutschen Abschluss, z. B. einen Meistertitel, der Abschluss wird diesem jedoch gleichgestellt
- **Zuständige Stelle**
 - an der Gleichwertigkeitsfeststellung sind viele Institutionen beteiligt, die nicht in Konkurrenz untereinander stehen
 - für die Antragstellung kommt pro Referenzqualifikation (Beruf) nur jeweils eine Institution oder Behörde für die Beantragung der Gleichwertigkeitsfeststellung als zuständige Stelle in Betracht
 - es ist nicht möglich, verschiedene Stellen parallel einzuschalten oder bei Ablehnung bzw. lediglich Teilanerkennung den Antrag erneut bei einer anderen Institution oder Behörde zu stellen
- **Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren**
 - hierbei spielt die Berufserfahrung keine Rolle, die Kriterien sind klar festgelegt: Schul- oder Berufsabschluss / Ausbildung / Studium / Qualifikation

1.4. Gesetze

➤ **Anerkennungsgesetz des Bundes**

- das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist seit 1. April 2012 in Kraft
- in diesen Zuständigkeitsbereich fallen 450 reglementierte Berufe, davon 350 Ausbildungsberufe im dualen System
- oft hat der Bund jedoch keine Regelungskompetenzen, so dass zusätzlich Landesgesetze notwendig wurden

➤ **Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

- das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG NRW) ist seit 15. Juni 2013 in Kraft
- in diesen Zuständigkeitsbereich fallen 160 reglementierte Berufe
- es gibt länderspezifische Berufe, die nicht in jedem Bundesland zu finden sind, z.B. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer oder Desinfektor

➤ **Anerkennung nach Bundes- oder Landesrecht?**

- das Bundesanerkennungsrecht klammert die landesrechtlich geregelten Berufe aus
- bundesrechtlich geregelt: Handwerksberufe, Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), teilweise Gesundheitsberufe
- landesrechtlich geregelt: Lehrer, Ingenieure, teilweise Gesundheitsberufe

➤ **Richtlinien der EU**

- eine neue Berufsanerkennungsrichtlinie der EU für Staatsangehörige aus der EU, des EWR und der Schweiz ist in Vorbereitung
- die berufliche Freizügigkeit steht hier im Fokus

➤ **Bundesvertriebenengesetz**

- das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist seit 1953 in Kraft
- Spätaussiedler können zwischen zwei Gesetzen wählen, in denen für sie die Berufsanerkennung geregelt ist: das BVFG und BQFG

2. Berufe

2.1. Berufsarten

➤ **Reglementierte Berufe**

- reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, bei denen die Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist (z. B. Gesundheitsberufe)
- bei den reglementierten Berufen ist die Anerkennung, also die Feststellung der Gleichwertigkeit, zwingend Voraussetzung dafür, den Beruf in Deutschland ausüben zu können
- bei der Beantragung der Berufsanerkennung ist das Ziel immer die volle Anerkennung
- bei Teilanerkennung (d. h. fehlende Fachkompetenz in bestimmten Bereichen) ist Nachqualifizierung möglich, um durch erneute Beantragung die volle Anerkennung zu erhalten

➤ **Nicht reglementierte Berufe**

- für die Berufsausübung ist keine staatliche Zulassung erforderlich (z.B. Bürokaufmann)
- der Beruf darf ohne Nachweis von Berufsqualifikationen ausgeübt werden, unabhängig davon, ob es sich um Inländer oder Ausländer handelt
- das Anerkennungsverfahren ist nicht zwingend notwendig
- das Anerkennungsverfahren kann jedoch die Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen; der Bescheid schafft mehr Transparenz bei Bewerbungen (weil er Aussagen darüber macht, was die Person gelernt hat und was nicht)

- vor der Beantragung sollte sich die Integrationsfachkraft überlegen, ob das Verfahren überhaupt Sinn macht und ob es zumindest zu einer Teilanerkennung führen kann
- im Bescheid werden nur positive Aussagen gemacht; d. h. es gibt keine Aussagen über fehlende Fachkompetenzen, so dass eine gezielte Nachqualifizierung erschwert wird

2.2. Berufsziele

➤ Fragestellung: Was sind die individuellen Berufsziele?

- durch Ausbildung oder Studium werden oft mehrere Perspektiven eröffnet, so dass es bei der Überlegung für die Beantragung eines Anerkennungsverfahrens nicht nur einen Referenzberuf gibt
- es ist bei der Beantragung abzuwägen, welcher Referenzberuf anerkannt werden soll – dabei sind die Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt, die individuelle Leistungsfähigkeit des Kunden, seine Persönlichkeit etc. zu berücksichtigen
- dabei kann es auch zu einer Wahl zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen kommen

➤ Beispiel 1: Ausgangsberuf Jurist

- Ziel 1: Tätigkeit als Richter oder Anwalt (= reglementierter Beruf)
↓ ist wenig realistisch ohne ein Jura-Studium in Deutschland
- Ziel 2: Tätigkeit als Angestellter in einem Unternehmen, z. B. in der Rechtsabteilung eines Industriebetriebes (= nicht reglementierter Beruf)
- es ist wichtig, mit dem Kunden im Vorfeld einer Beantragung die Ziele genau abzuklären

➤ Beispiel 2: Ausgangsberuf Kfz-Mechatroniker

- Ziel 1: Selbstständigkeit mit Führen einer Kfz-Werkstatt (= reglementierter Beruf)
- Ziel 2: Beschäftigung in einem Kfz-Betrieb (=nicht reglementierter Beruf)
- wichtig ist, die individuelle Persönlichkeit des Kunden und die Arbeitsmarktlage bei dem einzuschlagenden Weg miteinzubeziehen, um unnötige Wege und Wartezeiten sowie Frusterlebnisse zu vermeiden

2.3. Berufsbereiche (s. Broschüre: Wegweiser Anerkennung² NRW)

➤ Handwerksberufe

- sind bundeseinheitlich geregelt und vom Anerkennungsgesetz abgedeckt
- die Integrationsfachkraft oder der Kunde führen mit der Handwerkskammer ein telefonisches Vorgespräch und vereinbaren einen Termin für eine Einstiegsberatung
- Handwerksberufe sind generell nicht reglementiert
- Ausnahmeregelung: es gibt 41 zulassungspflichtige Handwerkerberufe, bei denen die Reglementierung gilt, wenn Selbstständigkeit angestrebt wird (s. Anlage A der Handwerksordnung)
- Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz können zwischen Verfahren nach der Handwerksordnung oder dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wählen

➤ Ausbildungsberufe / Weiterbildungsberufe nach BBiG

- diese nicht reglementierten Berufe im dualen System unterliegen dem Bundesrecht
- die zentrale Zuständigkeit liegt bei IHK-FOSA (s. Antrag IHK-FOSA)
- empfehlenswert ist eine Einstiegsberatung bei der örtlichen IHK

➤ **Externenprüfung**

- eine Externenprüfung kann bei Handwerksberufen und Berufen nach dem BBiG in Frage kommen und unter Umständen sinnvoller sein als ein Anerkennungsverfahren
- Externenprüfungen sind möglich, wenn die Person mindestens das eineinhalbfache der Ausbildungszeit in dem betreffenden Beruf tätig gewesen ist und dort Tätigkeiten ausgeübt wurden, die auch eine entsprechende Fachkraft ausübt

➤ **Ärzte**

- bei Ärzten ist eine staatliche Zulassung (Approbation) erforderlich
- Abschlüsse aus EU-Staaten, dem EWR und der Schweiz werden i. d. R. automatisch anerkannt
- Abschlüsse aus anderen Ländern oder wenn bei den oben genannten nicht anerkannt wurde muss eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung bei der jeweiligen Bezirksregierung durchgeführt werden
- eine Anerkennung als Facharzt erfolgt durch die Ärztekammer nach Erteilung der Approbation

➤ **Gesundheitsberufe (u. a. Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Altenpfleger)**

- es handelt sich um reglementierte Berufe, die in vielen Fällen auf Bundesebene geregelt sind; teilweise sind hier auch die Länder zuständig
- die zuständigen Stellen unterscheiden nach akademischen bzw. nicht akademischen Berufen und dem Herkunftsland des Antragstellers
- bei diesen Berufen ist häufig ein zweistufiges Verfahren notwendig; in der ersten Stufe wird die berufliche Gleichwertigkeit festgestellt und in der zweiten Stufe wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt
- bei Psychotherapeuten muss eine Approbation beantragt werden
- Beispiel: Krankenpfleger (s.S.13 Wegweiser Anerkennung² NRW)
 - ⇒ Feststellung 1: berufliche Gleichwertigkeit beim Landesprüfungsamt Düsseldorf
 - ⇒ Feststellung 2: Führen der Berufsbezeichnung beim örtlichen Gesundheitsamt

➤ **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsanwälte, Notare**

- diese Berufe sind auf Bundesebene geregelt und zählen zu den reglementierten Berufen
- die Anerkennung erfolgt über die zuständigen Fachkammern
- bei Vorliegen eines EU-Diploms erfolgt bevorzugte Behandlung

➤ **Lehrer**

- das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz NRW findet keine Anwendung, da die Zulassung zum Lehramt Ländersache ist
- Kunden müssen sich an die zuständige Bezirksregierung wenden
- in NRW sind i. d. Regel für die Zulassung zum Lehramt 2 Fächer Voraussetzung
- befristete Stellen werden vermittelt über www.verena.nrw.de
- Seiteneinsteiger finden Stellenangebote bei www.lois.nrw.de

➤ **Sozialberufe, Erziehung, Architektur, Ingenieurwesen**

- Regelung bei diesen Berufen erfolgt über das Landesrecht
- die Anerkennung wird bei den zuständigen Bezirksregierungen bzw. Landesstellen beantragt
- für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist die Anerkennung der Berufsqualifikation notwendig, die Berufsausübung ist jedoch auch ohne Anerkennung möglich

- **nicht vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz abgedeckt**
 - nicht reglementierte Hochschulabschlüsse wie u. a. **Studium der Ökonomie, Betriebswirtschaft, Philosophie, Informatik, Journalismus, Pädagogik, Physik, Psychologie, Musik**
 - ⇒ die Zeugnisbewertung erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
 - ⇒ wichtige Hinweise liefert das Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse www.anabin.kmk.org
 - ⇒ die Bewertung erfolgt schnell und ist kostengünstig (ca. 100 €)
 - ⇒ man erhält allerdings keine Aussage darüber, ob man in einem bestimmten Beruf arbeiten kann, da ein Studium nicht unbedingt einen Berufsabschluss implementiert und somit kein Referenzberuf vorliegt
 - Tätigkeiten, bei denen es in Deutschland keine Referenzberufe gibt, wie **Tanzlehrer, Moderator, Artist** etc.
 - ⇒ bei diesen nicht hoheitlich geregelten Berufen ist Gleichstellung zu erfragen über die Verbände, Vereine oder private Bildungsanbieter, die diese Qualifikationen vermitteln
 - nicht umfassende berufliche Handlungsfelder mit kurzfristigen Unterweisungen wie **Sachkundenachweise bei Staplerfahrern, Umgang mit Gefahrgütern, Schweißer** etc.
 - ⇒ Gleichstellung ist zu erfragen über die Verbände, Vereine oder private Bildungsanbieter, die diese Qualifikationen vermitteln
 - **Haupt- und mittlere Schulabschlüsse** werden von der Bezirksregierung Köln bewertet (Dezernat 48)
 - ⇒ www.bezreg-koeln.nrw.de
 - **Fachhochschulreife und Abitur** werden von der Bezirksregierung Düsseldorf bewertet (Dezernate 46 und 48)
 - ⇒ www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
 - für Anerkennung und Führen **akademischer Grade** ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW zuständig
 - ⇒ www.wissenschaft.nrw.de

3. Verfahren

3.1. Antrag

- **Antragstellung aus dem In- und Ausland**
 - es handelt sich bewusst um ein eigenständiges Verfahren mit sehr niederschweligen Hürden
 - unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Arbeitserlaubnis und Sprachkenntnissen kann ein Antrag aus dem In- oder Ausland gestellt werden
 - bei einigen Berufen werden allerdings auch die Sprachkenntnisse geprüft (beispw. bei der Approbation von Ärzten)
- **Voraussetzung**
 - Antragsvoraussetzung ist eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, d. h. ein formal und im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
 - Belege sind erforderlich
 - Berufserfahrungen alleine ermöglichen keinen Zugang zu einem Verfahren nach dem BQFG, sie können allerdings den Ausgang des Verfahrens positiv beeinflussen
- **Rechtsanspruch**
 - es besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf das Anerkennungsverfahren

- **Nachweis der Erwerbsabsicht**
 - bei Anträgen aus der EU wird Erwerbsabsicht vorausgesetzt, aus anderen Ländern ist ein Beleg vorzulegen
- **Sonderfall**
 - der Gesetzgeber will den Weg zur Anerkennung ebnen, falls jemand keinerlei Zeugnisse oder Dokumente vorlegen kann und diese auch nur mit unzumutbarem Aufwand wiederbeschafft werden können
 - dabei verpflichtet der Gesetzgeber die prüfende Stelle ein Behelfsverfahren anzuwenden und über Indizien, Prüfungsgespräche o. ä. die Gleichwertigkeit zu prüfen
 - Voraussetzung dafür ist eine im Ausland erfolgreich absolvierte Berufsausbildung, wobei lediglich die Beibringung der Nachweise nicht an die Papierform gebunden ist
 - an die zur Verfügung stehenden Dokumente oder Beglaubigungen wird in diesem Fall besonders hohe Erwartungen gestellt, das Verfahren kann sehr teuer werden
 - die Integrationsfachkraft muss im Vorfeld die Plausibilität prüfen

3.2. Unterlagen

- **Ausweis**
 - Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
- **Zeugnisse**
 - amtlich beglaubigte Fotokopien der Originalzeugnisse und der übersetzten Originalzeugnisse, auch Arbeitszeugnisse
 - fremdsprachige Unterlagen sind ins Deutsche zu übersetzen; Übersetzungen sind von Dolmetschern und Übersetzern anzufertigen, die amtlich bestellt oder beeidigt sind
- **Lebenslauf**
 - tabellarischer Lebenslauf inkl. Angaben über relevante Berufserfahrung, Tätigkeiten und Fortbildungen
 - der Lebenslauf soll in deutscher Sprache vorgelegt werden
 - Nachweise über relevante Berufserfahrungen sind in den Fällen besonders wichtig, in denen beim deutschen Referenzberuf Praxisanteile gefordert sind, um Erfahrungen angemessen zu berücksichtigen
- **Antragsformular**
 - es ist immer das Antragsformular der zuständigen Stelle zu verwenden und anzugeben, ob bereits ein Antrag gestellt worden ist
 - bei reglementierten Berufen ist häufig auch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsland vorzulegen
 - es ist nicht verboten, zwei Ziele parallel oder hintereinander zu verfolgen, sinnvoll ist in jedem Fall eine Erstberatung bei der IHK zur Festlegung des Referenzberufes in Anspruch zu nehmen

3.3. Ablauf / Gebühren

- **Verfahrensdauer**
 - die Dauer ist gesetzlich vorgeschrieben (hängt aber auch von der Vollständigkeit der Unterlagen ab), dadurch wird das Verfahren planbar für die Integrationsfachkraft
 - einen Monat für die Empfangsbestätigung der Unterlagen, maximal drei Monate ab Vollständigkeit aller Unterlagen; in schwierigen Fällen ist einmalige Verlängerung möglich

➤ **Mitwirkungspflicht**

- der Antragsteller ist in einer Bringschuld, er muss alle Unterlagen – auch aus dem Ausland – anfordern
- das Beschaffen und Vorlegen der notwendigen Unterlagen sowie die erforderlichen Auskünfte sind auch per E-Mail möglich

➤ **Gebühr**

- ein Anerkennungsverfahren kostet in der Regel 300 – 400 €, kann aber auch deutlich teurer werden, z. B. bei „sonstigen Verfahren“ können bis zu 1200 € fällig werden

3.4. Bescheid

➤ **Reglementierter Beruf**